

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### ZULASSUNG EINER HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG: KEIN „ERDKABEL“ BEI VERLEGUNG IM ERDWALL UND KEINE RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

**BVerwG, Urteil vom 20.01.2021, 4 A 4.19**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klage einer Grundstückseigentümerin gegen den Planfeststellungsbeschluss für die sog. ALEGrO-Höchstspannungsleitung abgewiesen. Die Leitung verläuft zwischen dem deutschen Oberzier und der deutsch-belgischen Bundesgrenze. Für das Vorhaben besteht ein Erdkabelvorrang (§ 3 BBPIG). Da die Leitung ein (ehemaliges) Wasserschutzgebiet umgeht, verläuft die geplante Kabeltrasse auf den landwirtschaftlichen Flächen der Klägerin. Das Wasserschutzgebiet war zum Erlasszeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses durch eine befristete Verordnung unter Schutz gestellt. In der Verordnung wurden Erdaufschlüsse, die für eine Erdkabelverlegung notwendig sind, im Wasserschutzgebiet verboten.

Das BVerwG entschied, dass die Trassenfindung abwägungsfehlerfrei erfolgte. Ein von der Klägerin vorgeschlagener Trassenverlauf im (ehemaligen) Wasserschutzgebiet sei keine vorzugswürdige Variante. Der Umstand, dass der befristete Schutz des Gebietes die dauerhafte Inanspruchnahme eines anderen Grundstücks zur Folge haben kann, sei hinzunehmen. Die Befristung sei Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Des Weiteren schlug die Klägerin vor, das Kabel im (ehemaligen) Wasserschutzgebiet in einem Erdwall zu führen, sodass Erdaufschlüsse nicht notwendig wären. Das BVerwG stellte fest, dass eine Höchstspannungsleitung, die in einem aufzuschüttenden Erdwall verlegt werden soll, kein planfeststellungsfähiges Erdkabel im Sinne von § 3 Abs. 5 BBPIG darstellt. Ein Erdkabel im Sinne des Gesetzes zeichne sich dadurch aus, dass es im Boden unterhalb des allgemein umliegenden Geländeniveaus verlegt sei. Schließlich erklärte das Gericht, dass die Klägerin auch keinen Anspruch auf Regelung einer Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss habe. Hierfür fehle eine spezielle Ermächtigungsgrundlage. Ob der Rückbau als Nebenbestimmung angeordnet werden könne, ließ das Gericht offen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Gericht stellt klar, dass Höchstspannungsleitungen entweder als Erdkabel im Boden zu versenken oder als Freileitungen zu führen sind. Sonstige Gestaltungen sind nicht planfeststellungsfähig. Dies bekräftigte der erkennende Senat mit seinem Urteil vom 27.07.2021, Az. 4 A 14.19 im Verfahren um die Höchstspannungsleitung Nordring Berlin. Zudem darf gegenüber Vorhabenträgern nicht ohne Weiteres der Rückbau einer Hoch-/Höchstspannungsleitung angeordnet werden (so bereits *Kohls*, ZUR 2018, 330). Das EnWG enthält hierfür, anders als § 58 WindSeeG oder § 15 SeeAnIG, keine spezielle Ermächtigungsgrundlage. Möglich bleibt aber die zivilrechtliche Vereinbarung über den Rückbau zwischen Vorhabenträgern und Betroffenen.